

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

## **SATZUNG** des **Vereins der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors der Stephanuskirche München**

Nibelungenstraße 51, München-Nymphenburg

Fassung gem. Mitgliederversammlung  
vom 04.Oktober 2024

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

### **1.1** Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.“.

### **1.2** Der Verein hat seinen Sitz in München.

## **§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

**2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Es soll die musikalische Arbeit des Nymphenburger Kantatenchors - zugehörig zur Evang.- Lutherischen Kirchengemeinde der Stephanuskirche, München - ideell, finanziell und organisatorisch unterstützt werden.

**2.2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren zweckgebundene Weitergabe an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Stephanuskirche für die Arbeit des Nymphenburger Kantatenchors.

**2.3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

**3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein,

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

welche die Bestrebungen des Nymphenburger Kantatenchors unterstützen will.

- 3.2** Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.3** Die Mitgliedschaft endet
  - 3.3.1** mit dem Tod des Mitglieds;
  - 3.3.2** durch freiwilligen Austritt;
  - 3.3.4** durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist;
  - 3.3.5** durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.4** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem gem. § 8 vertretungsberechtigtem Mitglied des Vorstands und ist jederzeit zulässig.
- 3.5** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der vor der Beschlussfassung dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- 3.6** Jedes Mitglied wird regelmäßig über die musikalischen Vorhaben des Nymphenburger Kantatenchors informiert.

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 4.1** Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Beitragssätze für Schüler / Studenten und Erwachsene werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2** Die Mitglieder bemühen sich darüber hinaus, auch durch Einsammeln von Spenden die Zwecke des Vereins zu fördern. Ab einer Jahresgesamtsumme von 200 Euro werden Spendenquittungen ausgestellt, die zur Vorlage beim Finanzamt geeignet sind.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - 6.1.1** Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (der insbesondere eine Darlegung der Haushaltsführung und der Aktivitäten des Vereins umfasst);
  - 6.1.2** Wahl/Abwahl und Entlastung des Vorstands;
  - 6.1.3** Wahl der Kassenprüfer;
  - 6.1.4** Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - 6.1.5** Entscheidung über die Berufung wegen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

**6.1.6** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**6.2** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, das zum Zeitpunkt der Versammlung seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**7.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Sie kann ggf. auch als Onlineversammlung einberufen werden.

**7.2** Der Vorstand kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er auch einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der gemäß § 6.2 stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

**7.3** Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

**7.4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen wurde.

**7.5** Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**7.6** Soweit diese Satzung ausdrücklich die Zuständigkeit des Vorstands vorsieht, kann die Mitgliederversammlung etwas anderes nur mit 2/3-Mehrheit bestimmen.

**7.7** Über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

gesetzt wurden. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, solche auf Vereinsauflösung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

### **8.1** Der Vorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier / der Kassiererin.

Der/die 2. Vorsitzende nimmt i.d.R. die Funktion des Schriftführers wahr.

### **8.2** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

### **8.3** Vorstandsmitglieder oder Träger administrativer Aufgaben (Funktionsträger) in anderen Vereinen, deren Zweck Organisation und Aufführung von Chorkonzerten ist, können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V. sein.

### **8.4** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

### **8.5** Die Verfügungsbefugnis des Vorstands ist insofern beschränkt, als dass bei Rechtsgeschäften mit einem Betragswert von mehr als € 1500,- mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

### **9.1** Der erweiterte Vorstand besteht aus

# NYMPHENBURGER KANTATENCHOR

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

1. dem Vorstand gem. § 8
2. einem/r von der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Stephanuskirche benannten hauptamtlichen Vertreter/in der Kirchengemeinde.
- 9.2** Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere die Aufgabe,
  - 9.2.1** die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Beschlüsse auszuführen;
  - 9.2.2** über die Vergabe von Fördermitteln für den Nymphenburger Kantatenchor zu entscheiden;
  - 9.2.3** am Ende jedes Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstellen;
  - 9.2.4** über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  - 9.2.5** über eine Beitragsminderung für Mitglieder zu entscheiden;
  - 9.2.6** Vereinsmitglieder zur Übernahme von Aufgaben anzuregen, die dem Vereinszweck im Sinne von § 2.1 förderlich sind.
- 9.3** Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Er wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Sie kann ggf. auch als Onlineversammlung einberufen werden.
- 9.4** Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

- 9.5** Über die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.6** Der musikalische Leiter des Nymphenburger Kantatenchors hat das Recht, an allen Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen und gehört zu werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- 10.1** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2** Der Kassenprüfer prüft den Kassenabschluss und berichtet der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- 10.3** Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, rückt der Ersatzprüfer an seine Stelle.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1** Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit gemäß § 7.7 beschlossen werden.
- 11.2** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu Liquidatoren gemäß §§ 47 ff. BGB ernannt.
- 11.3** Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch- lutherische Kirchengemeinde der Stephanuskirche München, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden hat.

# **NYMPHENBURGER KANTATENCHOR**

---

Verein der Freunde und Förderer des Nymphenburger Kantatenchors e.V.

## **§ 12 Übergangsvorschrift**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins und über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten beziehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 04.10.2024